

Durchführungsbestimmungen für den A-Junioren-Spielbetrieb auf Kreisebene

1. Abweichend von §9, Nr.2 der Jugendordnung sind auch U20-/U21-Spieler für die Altersklasse der A-Junioren spielberechtigt. Diese Regelung gilt nicht für Jugendfördergemeinschaften (JFG).
2. U20-/U21-Spieler erhalten eine Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele und Meisterschaftsspiele auf Kreisebene; Ein Einsatz in Spielen der Qualifikation zur Landes- oder Bezirksliga, des Saarlandpokals auf Landesebene, des Kreispokals, Hallenrunde auf Kreisebene, der Hallenkreismeisterschaft sowie der Saarlandhallenmeisterschaft ist nicht zulässig.
3. In einem Freundschafts- und Meisterschaftsspiel der A-Junioren **dürfen maximal vier U20-/U21-Spieler** eingesetzt werden. **Dies können bei jedem Spiel auch unterschiedliche Spieler sein.** Bei 9er oder 7er-Mannschaften sind maximal drei U20-/U21-Spieler einsatzberechtigt.
4. U20-/U21-Spieler, die bis zum 15.03. des laufenden Spieljahres nicht in der betreffenden A-Junioren-Mannschaft zum Einsatz gekommen sind, sind für die restliche Saison nicht mehr für die A-Junioren spielberechtigt.
5. Eine A-Junioren-Mannschaft, welche im laufenden Spieljahr U20-/U21-Spieler einsetzt, kann Meister werden, darf jedoch nicht aufsteigen.
6. Im DFBnet wird eine solche Mannschaft mit dem Namenszusatz „U21“ gekennzeichnet.
7. Ein Mitwirken von U20-/U21-Spielern über ein Zweitspielrecht ist nicht zulässig.
8. Bei Sanktionen gegen U20-/U21-Spieler finden die Regelungen für Jugendspieler keine Anwendung. Es gelten die Bestimmungen des Aktivenspielbetriebs.

Diese Maßnahme ist ein Projekt des SFV, dass bereits in der letzten Saison im FRV beim RV Südwest und beim RV Rheinland getestet und erfolgreich umgesetzt wurde. Das Projekt bezieht sich beim SFV vorerst nur auf die Saison 2023/24.